

**Friedhofsordnung
der Gemeinde Buggenhagen**

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Buggenhagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bis zu ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Buggenhagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

**§ 2
Außerdienststellung**

- (1) Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen en Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Bestattungsunternehmen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
 - b) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - c) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindevertretung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - e) den Friedhof und seine Einrichtung zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - f) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung

**§ 4
Gewerbetreibende**

- (1) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammen-

hang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindevertretung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindevertretung durch schriftlichen Bescheid ein Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindevertretung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstelle bestattet.

§ 6 Särge und Ausheben der Gräber

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Die Gräber werden von Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 7 Ruhefristen und Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf dem Friedhof der Gemeinde 30 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof der Gemeinde 25 Jahre.
- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag:
Antragberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 9 Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der zu Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
 - Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 - In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
 - Nach Ablauf der Ruhefristen wird über das Abräumen der Einzelgrabfelder informiert.
 - Was an Grabsteinen und Umfassungen kulturhistorisch wertvoll ist, soll erhalten bleiben.
- (2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
 - Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur im Bestattungsfall möglich.
 - Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden und ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.

- Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
 - Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte informiert.
 - Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten, kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenwahlgrabstätten.
- Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber festgelegt wird.
 - Die Vorschriften für Wahlgrabstätten gelten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Grabmale

§ 10

Zustimmungserfordernis, Befestigung, Unterhaltung und Entfernung

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Gemeindevertretung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,14 m, Grabmale über 0,5 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.
 - Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
 - Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrab- und Urnenwahlstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb drei Monate, so ist die Gemeindevertretung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal binnen drei Monate nicht abholen, geht es entschädigungslos in Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten auf Veranlassen der Gemeindevertretung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Grabzeichen

§ 11

Richtlinien für Grabzeichen

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Farbe sowie Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.

§ 12 Höchstmaße an Grabzeichen

- (1) Für Reihengräber können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden:
 - liegende Grabzeichen 50 x 40 cm,
 - stehend maximal 90 cm hoch.
- (2) Bei Wahlgräbern
 - stehend maximal 1,20 cm hoch.
- (3) Bei Kindergräbern können aufrechte und liegende Grabzeichen verwendet werden:
 - aufrechte Zeichen maximal 80 cm hoch,
 - Liegeplatte 40 x 40 cm.
- (4) Für Urnengräber können aufrechte und liegende Grabzeichen verwendet werden:
 - liegende Grabzeichen 40 x 40 cm,
 - aufrechte Grabzeichen sollten 80 cm in der Höhe nicht überschreiten .

VII. Herrichtung, Pflege und Bepflanzung der Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 8 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindevertretung die Grabstätte innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt und eingeebnet werden.
Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeindevertretung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (4) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen in Beete ist nicht gestattet.
- (5) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe, dürfen nicht aufgestellt werden. Für Ruheplätze wird Sorge getragen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 14

Benutzung der Leichenhalle und Durchführung der Trauerfeier

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Trauerfeiern können im Raum oder am Grabe abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

- (1) Bei Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt wurde, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von bestimmter Dauer, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 7 Abs. 1 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
Nach Ablauf dieser Frist müssen die Grabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden.
Im anderen Fall fallen die Grabstätten an den Friedhofsträger zurück.

§ 16

Haftung

Die Gemeinde Buggenhagen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Buggenhagen verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die bisher geltende Satzung tritt außer Kraft.